



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung IV/1
Marxergasse 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMLFUW-	UV/GSt/SI/Pe	Iris Strutzmann	DW 2167 DW 2105	12.05.2017
UW.4.1.3/000				
7-IV/1/2016				

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Verordnung über das Aktionsprogramm 2012 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen geändert wird (Aktionsprogramm Nitrat 2012)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des og Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wie aus dem Österreichischen Nitratbericht 2016 hervorgeht, hat sich die Nitratsituation des Grundwassers im Vergleich zum Nitratbericht 2012 kaum verbessert, in manchen Regionen sogar verschlechtert. So ist der Anteil der Messstellen mit abnehmender mittlerer Nitratkonzentration mit 27 % nur geringfügig höher als der Anteil der Messstellen mit zunehmender mittlerer Nitratkonzentration (24 %). Den 14 Grundwasserkörpern mit leicht abnehmender mittlerer Nitratkonzentration stehen insgesamt 13 Grundwasserkörper mit zunehmender Nitratkonzentrationen (2 davon mit starkem Anstieg) gegenüber. Bei insgesamt 4 Grundwasserkörpern sind mittlere Nitratkonzentrationen von mehr als 50 mg/l Nitrat festzustellen und liegen somit über dem zulässigen gesetzlichen Höchstwert. Auch andere Berichte (Rechnungshofbericht 2015 zur Umsetzung der WRRL im Bereich Grundwasser im Weinviertel; Wassergüte Jahresbericht 2015; 11. Umweltkontrollbericht 2016) verdeutlichen, dass sich die Situation des Nitratreintrags ins Grundwasser speziell im Norden, Osten und Südosten Österreichs verschlechtert, wo eine intensive landwirtschaftliche Nutzung erfolgt und zum Teil geringe Niederschlagsmengen zu verzeichnen sind.

Die Überarbeitung des Aktionsprogramms Nitrat 2012 (AP Nitrat 2012) zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen sollte daher tatsächlich wirksame Maßnahmen gegen die Verunreinigung aus landwirtschaftlichen Quellen

vorsehen. Die im og Entwurf vorgeschlagenen Änderungen sind bei weitem nicht ausreichend um die dringend notwendigen Verbesserungen zu erzielen.

Hinzu kommt, dass es durch den erlaubten Einsatz von Klärschlamm in der Landwirtschaft nach wie vor zu einem Eintrag von Arzneimittelrückständen wie Antibiotika oder auch hormonell wirkender Substanzen in den Nahrungsmittelkreislauf kommen kann. Vor diesem Hintergrund ist Handlungsbedarf höchst geboten. Die BAK schlägt daher zu og Entwurf folgende Nachbesserungen vor:

- Die Ausnahmen der zeitlichen Ausbringungsbeschränkungen (§ 2 Abs 5) sowie die Vorverlegung des Endes des Verbotszeitraumes (§ 2 Abs 1) müssten gestrichen werden.
- Die erforderlichen Lagerkapazitäten von Gülle, von derzeit 6 Monaten auf 10 Monate, müsste ohne Ausnahmen für alle landwirtschaftlichen Betriebe gelten.
- Die künftig umfassenden Aufzeichnungspflichten nach § 5 Abs 7, beim Einsatz von stickstoffhaltigem Dünger, werden ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist die Mindestgröße des Betriebes von derzeit 15 Hektar auf zumindest 10 Hektar herabzusetzen. Weiters sind bei der Aufzeichnungspflicht auch die konkreten Erträge zu erfassen, um eine tatsächliche Bilanzierung des Stickstoffsaldos zu ermöglichen.
- Ein bundesweites Verbot für Klärschlammdüngung ist vorzusehen.

Ausbringungsbeschränkungen, zu § 2 (1)

Künftig soll der Zeitraum für das Ausbringungsverbot von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Dauergrünland und Ackerfutterflächen auf den 15. Februar (statt 28. Februar) verkürzt werden. Als Argument wird die „Harmonisierung der Verbotszeiträume“ angeführt, ein Beitrag zur Verbesserung der Grundwassersituation ist dies aber nicht. Mitte Februar kann es in Regionen Österreichs durchaus noch sehr kalt sein, weshalb eine Vorverlegung des Verbotszeitraumes aus fachlicher Sicht abzulehnen ist.

Verbotszeiträume, zu § 2 (5)

Nach wie vor soll es Ausnahmeregelungen für die Verbotszeiträume zur Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln geben. Da in den Wintermonaten die Aufnahme von Stickstoff durch die Pflanze aufgrund der geringen Temperaturen nicht möglich ist, kann der in dieser Zeit aufgebrachte Dünger nicht verwertet werden und wird mit hoher Wahrscheinlichkeit ins Grundwasser ausgespült. Daher wäre im Sinne eines nachhaltigen Grundwasserschutzes die Ausnahme von Verbotszeiträumen gänzlich zu streichen. Damit wäre auch der neu eingefügte § 2 (6) obsolet.

Lagerkapazität, zu § 6

Studien für eine grundwasserverträgliche Landwirtschaft empfehlen, auf die Ausbringung von stickstoffhaltigem Dünger im Herbst zu verzichten (Ausnahme Rapsanbau), da dies eine der wirkungsvollsten Vorsorgemaßnahmen für den nachhaltigen Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen durch Nitrat ist. Wie sich allein aus einer Reihe von Ausnahmeregelungen im bestehenden AP Nitrat 2012 schließen lässt (zB § 2 Abs 1 und 5), führten die derzeit vorgeschriebenen Lagerkapazitäten von lediglich 6 Monaten dazu, dass Gülle in der

landwirtschaftlichen Praxis zwangsläufig auch zu Zeiten ausgebracht werden muss, in denen die Aufnahmefähigkeit durch Pflanzen stark eingeschränkt bzw nicht gegeben ist. Das Risiko von Nitratauswaschungen steigt dadurch erheblich, was den Grundwasserschutz gefährdet.

Um dem entgegenzuwirken, soll künftig für bestimmte Gebiete (Anlage 4) die Güllelagerhaltung von bisher 6 Monaten auf 10 Monate ausgeweitet werden, eine Maßnahme, die ausdrücklich zu begrüßen ist. Aufgrund der gleichzeitig in § 6 Abs 1 und 2 formulierten Einschränkungen ist diese Bestimmung aber in nur wenigen Fällen anzuwenden. Diese Einschränkungen sind keineswegs gerechtfertigt und wären daher gänzlich zu streichen. Weiters wäre nochmals zu prüfen ob es ausreichend ist, die Güllelagerhaltung von derzeit 6 Monaten auf 10 Monate nur auf die Gebiete in Anlage 4 anzuwenden. Wie aus den erläuternden Bemerkungen hervorgeht, gibt es auch in einzelnen Tälern in Tirol und Salzburg aufgrund des hohen Viehbesatzes hohe Stickstoffüberschüsse. Daher wäre diese Bestimmung auf weitere Gebiete auszuweiten.

Künftig darf laut § 6 Abs 6 Stallmist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nur mehr 5 Tage gelagert werden. Diese Maßnahme ist als Grundwasserschutzmaßnahme grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings stellt sich die Frage, wie diese Maßnahme in der Praxis überprüft wird. Daher wäre dazu eine Erklärung in den erläuternden Bemerkungen hilfreich, um Klarheit zur Vorgehensweise für die zu überprüfenden Behörden zu schaffen.

Aufzeichnungspflichten und Düngerobergrenzen, zu § 7

In Abs 4 wäre es empfehlenswert das Wort „optimalerweise“ zu streichen oder klarzustellen, dass die Einarbeitung im Zuge der Ausbringung von Gülle zwingend bis spätestens am darauffolgenden Tag zu erfolgen hat. Andernfalls würde die gewählte Begrifflichkeit („optimalerweise“) nicht nur die ersten 4 Stunden (als Empfehlung) erfassen, sondern auch auf den nächsten Tag anwendbar sein und somit eine nicht optimale Ausbringung auch zu einem späteren Zeitpunkt ermöglichen.

Der in Abs 5 formulierte Vorschlag – in Gebieten mit hoher Nitratbelastung im Grundwasser (Anlage 4) künftig verpflichtende, feldbezogene Aufzeichnungen einzuführen – wird seitens der BAK ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist aus fachlicher Sicht nicht nachzuvollziehen, weshalb diese Aufzeichnungspflicht erst ab einer Mindestgröße eines landwirtschaftlichen Betriebes von 15 Hektar, bzw 2 Hektar bei einem Gemüsebaubetrieb, vorgesehen ist. So gibt es beispielsweise in Weinbaugebieten mit kleinen Bewirtschaftungsflächen hohe Nitratbelastungen. Dies führt dazu, dass seit dem Nitratbericht 2016 nun auch der Grundwasserkörper Ikvartal (Gebiet nördlich von Oberpullendorf im Burgenland) als voraussichtliches Maßnahmengebiet auszuweisen ist. In dieser Region gibt es einige Betriebe unter 15 Hektar, die somit von der Aufzeichnungspflicht nicht erfasst wären. Daher sollte die Mindestgröße des Betriebes jedenfalls auf 10 Hektar herabgesetzt werden.

Für die Stickstoffbilanzierung sind Daten über die aufgebrachte Düngermenge sowie Daten hinsichtlich der Erträge erforderlich um den tatsächlichen Stickstoffsaldo ermitteln zu können. Daher wären Daten des Ertrages in der Aufzeichnungspflicht entsprechend zu ergänzen.

Zulässige Düngemittel, zu §§ 2 (1) und (2), 3 (1), 7 (3) und 7 (4)

Im Zuge des vorliegenden Verordnungsentwurfs wird auch der Einsatz von Klärschlamm (Schlamm aus Abwasserbeseitigungsanlagen) als Dünger in der Landwirtschaft reglementiert. Aufgrund der Tatsache, dass mit dem Einsatz von Klärschlamm ein Eintrag diverser Arzneimittelrückstände wie Antibiotika, synthetischer Nanopartikel oder auch hormonell wirkender Substanzen in den Nahrungsmittelkreislauf erfolgt, lehnt die BAK im Sinne des Vorsorgeprinzips jeglichen Einsatz von Klärschlamm als Düngemittel ab. Dies hat die BAK bereits in ihren bisherigen Stellungnahmen zum AP Nitrat 2012 vorgebracht und ein entsprechendes Verbot angeregt.

Daher fordert die BAK den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nochmals auf, ein bundesweites Verbot für die Klärschlammdüngung in der Landwirtschaft zu erlassen und sich auch auf EU-Ebene für ein europaweites Verbot der Klärschlammdüngung in der Landwirtschaft einzusetzen.

Düngerobergrenzen, zu Anlage 2

Bei Stickstoffdüngerempfehlungen handelt es sich in der Regel um Richtwerte, die von der Bodenbeschaffenheit und der Ertragslage abhängen. Es zeigt sich, dass die maximalen Düngerobergrenzen, wie sie im AP Nitrat 2012 formuliert sind, von den Empfehlungen der Richtlinien für die sachgerechte Düngung zum Teil doch stark abweichen.

Hier einige Beispiele bei mittlerer Ertragslage im Vergleich:

	AP Nitrat 2012	Richtlinien zur sachgerechten Düngung
Silomais	max 175 kgN/ha	max 140-160 kgN/ha
Körnermais	max 155 kgN/ha	max 120-140 kgN/ha
Weizen	max 145 kgN/ha	max 110-130 kgN/ha

Zu hohe Düngergaben können zu Nitratauswaschungen führen und das Grundwasser zusätzlich belasten. Die BAK ersucht daher die Düngerobergrenzen im AP Nitrat 2012 so anzupassen, dass diese zu keiner Nitratauswaschung führen.

Weiters zeigt sich, dass es auch im Weinbau zu Stickstoffüberschüssen und somit zu Nitratauswaschung ins Grundwasser kommt. So ist der Grundwasserkörper Ikvartal im Burgenland als voraussichtliches Maßnahmengebiet gegenüber der Bewertung im 1. Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan neu dazugekommen, ein zum Teil Weinbaulich genutztes Gebiet. Daher wäre der Weinbau in die Düngermengenbegrenzungen neu aufzunehmen.

Gebiete mit hohem Risiko der Nitratbelastung, zu Anlage 4

In der Anlage 4 werden die Katastralgemeinden aufgelistet, die künftig diese Aufzeichnungspflichten einzuhalten haben. Die Auswertung der WISA-Datenbank zu Grundwasserkörpern zeigt, dass in Anlage 4 nicht alle Gemeinden angeführt sind, deren Grundwasser eine Überschreitung von 45 mg/l Nitrat aufweisen. So fehlen beispielsweise Gemeinden aus

Kärnten, die auch eine hohe Nitratbelastung zu verzeichnen haben. Es wäre daher sinnvoll, diese Katastralgemeinden zu ergänzen.

Die BAK ersucht darum, die eingebrachten Änderungsvorschläge in der Überarbeitung der Novelle des AP Nitrat 2012 zu berücksichtigen.

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA